



Vereinssatzung

Der Verein trägt den Namen Guxhagener Katzenhilfe und hat seinen Sitz in 34302 Guxhagen. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Melsungen eingetragen werden.

1. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
- 2.
3. Katzen und anderen Haustieren, sowie allen freilebenden Tieren Schutz zu schaffen vor leichtsinniger, mutwilliger oder boshafter Quälerei und Misshandlung.
4. Die Verbesserung der rechtlichen Situation der Tiere zu unterstützen und für die Rechte der Tiere auf ein würdiges Leben einzutreten.
5. Durch Information und Aufklärung Tierquälereien zu verhindern und bei Verstoß für strafrechtliche Verfolgung, ohne Ansehen der Person der/des Täter(s), einzutreten.
6. Der Verein unterhält Pflegestellen und ist bei der Suche nach einem Haustier oder der Abgabe eines solchen behilflich.
7. Der Verein ist bei Problemen der Haltung beratend tätig.
8. Einnahmen und Spenden aus der Vermittlung von Tieren und der erbrachten satzungsbezogenen Dienstleistungen sind ausschließlich für die Vereins- und Tierschutzarbeit zu verwenden.
9. Der Verein kann mit Städten und Gemeinden Absprachen über eine Zusammenarbeit treffen. Finanzielle Zuwendungen durch Beratung oder Dienstleistung sind für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
10. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 11.
12. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Kostenerstattung, Erlöse aus Sammelaktionen, sowie sonstiger Zuwendungen. Etwaige Mittel und Rücklagen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos und mildtätig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

13. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt zum Verein steht dem offen, der die Satzung des Vereins anerkennt, die Ziele des Vereins unterstützt und durch Zahlung des Beitrages dies unter Beweis stellt.
14. Über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Antragsteller ist diese Entscheidung mitzuteilen.

**Guxhagener
Katzenhilfe e. V.**

**Auf dem Loh 11
34302 Guxhagen**

**Dieter Büchling
Fon: 05665-2994
Fax: 05665-921340**

**Dirk Naumann
Mobil 0173-3413160**

**guxhagener-
katzenhilfe@t-online.de
www.guxhagener-
katzenhilfe.de**

**Vereins- und
Spendenkonto:**

**Kreissparkasse
Schwalm - Eder**

**IBAN DE40 5205 2154
0042 0011 15
BIC HELADEF1MEG**

**Wir sind wegen „Förderung
des Tierschutzes“ durch
Freistellungsbescheid des
Finanzamtes Schwalm-Eder,
St.-Nr. 32 250 50882 –
II/1, vom 23.08.2011 nach
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körper-
schaftsteuergesetzes von
der Körperschaftsteuer
befreit.**



15. Wird einem Antragsteller die Mitgliedschaft versagt, kann dieser Einspruch einlegen. Über seinen Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
16. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft fristgerecht gekündigt wird. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied muss dem Verein 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt sein. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitgliedes oder durch den Vereinsausschluss.
17. Der Vereinsausschluss setzt eine Anhörung des Mitgliedes voraus. Diese Anhörung sollte 14 Tage vor der Beschlussfassung liegen. Der Vereinsausschluss muss dann mit einer 2/3 Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.
18. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Verzuge ist, es dem Verein, dem Vereinszwecke oder dem Tierschutzbestreben im Allgemeinen oder deren Ansehen schadet oder Unfrieden im Verein stiftet.

§ 3 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des jährlichen Beitrages, der auch in halb-, viertel-jährlichen oder monatlichen Raten gezahlt werden kann. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Monatsbeitrag beträgt mindestens 5,00 Euro.

§ 4 Verwaltung des Vereins

Die Kontenverwaltung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann fachkundige Mitglieder, aber auch Außenstehende mit buchführenden Arbeiten betrauen. Diese Personen sind weisungsgebunden und können keinen Einfluss auf die Vereinsführung und satzungsgemäßen Ziele nehmen.

§ 5 Vorstand

Die Hauptversammlung wählt aus ihren Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren den 1. und 2. Vorsitzenden, einen Kassenwart, einen Pressewart und einen Schriftführer. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand gemäß § 26 BGB sind seine Mitglieder gemeinsam. Scheidet ein Mitglied aus, bleibt es bis zur Neuwahl der Ersatzperson im Amt.

Beschlussfassung des Vorstandes:

- a. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Gegenstand der Satzung ist.
- b. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind. Die Einladung kann schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist möglich, aber nicht Voraussetzung.
- c. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- d. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- e. Sitzungen des Vorstandes sollten einmal im Monat stattfinden. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§ 6 Kassenwart

Der Kassenwart führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die Mitgliederdatei verantwortlich und erstellt die Jahreshauptrechnung (Bilanz). Die Kassenführung über Einnahmen und Ausgaben sowie das gesamte Rechnungswesen wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft.

§ 7 Pressewart

Der Pressewart hält ständig Kontakt zur lokalen und regionalen Presse. Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen und für die Anzeigenaufgabe im Besonderen. Er ist für Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und dem Informationsfluss innerhalb des Vereins zuständig.

§ 8 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt die Sitzungsberichte in Protokollform über Verhandlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung. Der Bericht über jede Vorstandssitzung und Hauptversammlung gelangt in der Nächstfolgenden zur Vorlesung, wenn sie nicht mindestens einen Tag vor der anberaumten Sitzung den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt oder ausgehändigt worden ist. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen einen Vertreter. Von den gefertigten Berichten erhält jedes Vorstandsmitglied eine Durchschrift für die eigenen Unterlagen.

Der Schriftführer ist weiterhin für die anfallende Schreibarbeit im Allgemeinen zuständig, insbesondere auch für die Einladung der Mitgliederversammlungen und für die Übersendung von Informationspost an Mitglieder, Spender und Organisationen, die dem Tierschutzgedanken positiv entgegenstehen.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Einnahmen und Ausgaben sowie das gesamte Rechnungswesen und die Vermögensverhältnissen sind von der Rechnungsprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Sie berichten in der Hauptversammlung die Mitglieder über ihr Prüfungsergebnis.

§ 10 Beiräte

Die Mitglieder können aus ihrer Mitte bis zu 4 Beiratsmitglieder bestimmen. Erfolgt keine Bestimmung, so benennt der Vorstand die Beiratsmitglieder. Die Dauer ihrer Wahl oder Bestimmung richtet sich nach der Wahlperiode des Vorstandes. Der Aufgabenbereich kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

Mitgliederversammlung

Sie werden als ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen abgehalten. In ihnen ist jedes persönlich erschienenes Mitglied stimmberechtigt.



Eine Übertragung des Stimmrechtes mit Vollmacht an eine beauftragte Person ist nicht möglich. Die Einladung zu diesen Versammlungen hat jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung und ihrer Notwendigkeit, schriftlich, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzugehen.

Ordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen und sollten in der ersten Jahreshälfte stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es die Satzung nicht anders vorschreibt. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er ist hierzu innerhalb von 14 Werktagen verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Zweck schriftlich beantragt.

Zum ausschließlichen Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Wahl des Vorstandes.
- b. Wahl der Beiratsmitglieder, wenn nicht vom Vorstand ernannt worden sind.
- c. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes.
- d. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresberichte.
- e. Wahl von 2 Kassenprüfern.
- f. Wahl eines Versammlungsleiters bei Vorstandswahlen.
- g. Beschlussfassung und Änderung der Satzung.
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- j. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

Auf Antrag nur eines Mitgliedes haben die Wahlen zum Vorstand durch geheime Stimmabgabe zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Mitgliederversammlungsbericht ist vom 1. Vorsitzenden, bei Vorstandswahlen vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Hinzuziehung besonders sachverständiger Personen

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen und zu Mitgliederversammlungen besonders sachverständige Personen einladen, wenn es ihm geboten erscheint. Diese besonders sachverständigen Personen haben kein Stimmrecht.

§ 13

Änderung der Vereinssatzung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur mit der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitglieder sind spätestens mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Satzungsänderung beschlossen werden soll, über die geplante Änderung unter Angabe des Grundes, zu informieren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Der Auflösungs-Beschluss muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von 30 Tagen nach der einberufenen Hauptversammlung abzuhalten ist, mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Bei Auflösung des Vereins wird sein eventuelles Vermögen dem Tierschutzverein „Ein Heim für Tiere“ e. V. – Tierheim Beuern übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

Guxhagen, den 10.10.2001

Johanna Büchling

Claudia Schnur

Sigrid Schellhase

Dieter Büchling

Claus-Georg Mösch

Birgit Mösch

Petra Poch

Geändert:

JHV – 01.09.2012 – § 1 Absatz 8 und § 5

Außerordentliche Mitgliederversammlung – 19.10.2012 - § 14

Dieter Büchling
1. Vorsitzender

Dirk Brill
Versammlungsleiter